

# Das Recht auf telekommunikative Grundversorgung

## Endlich schnelles Internet für alle?

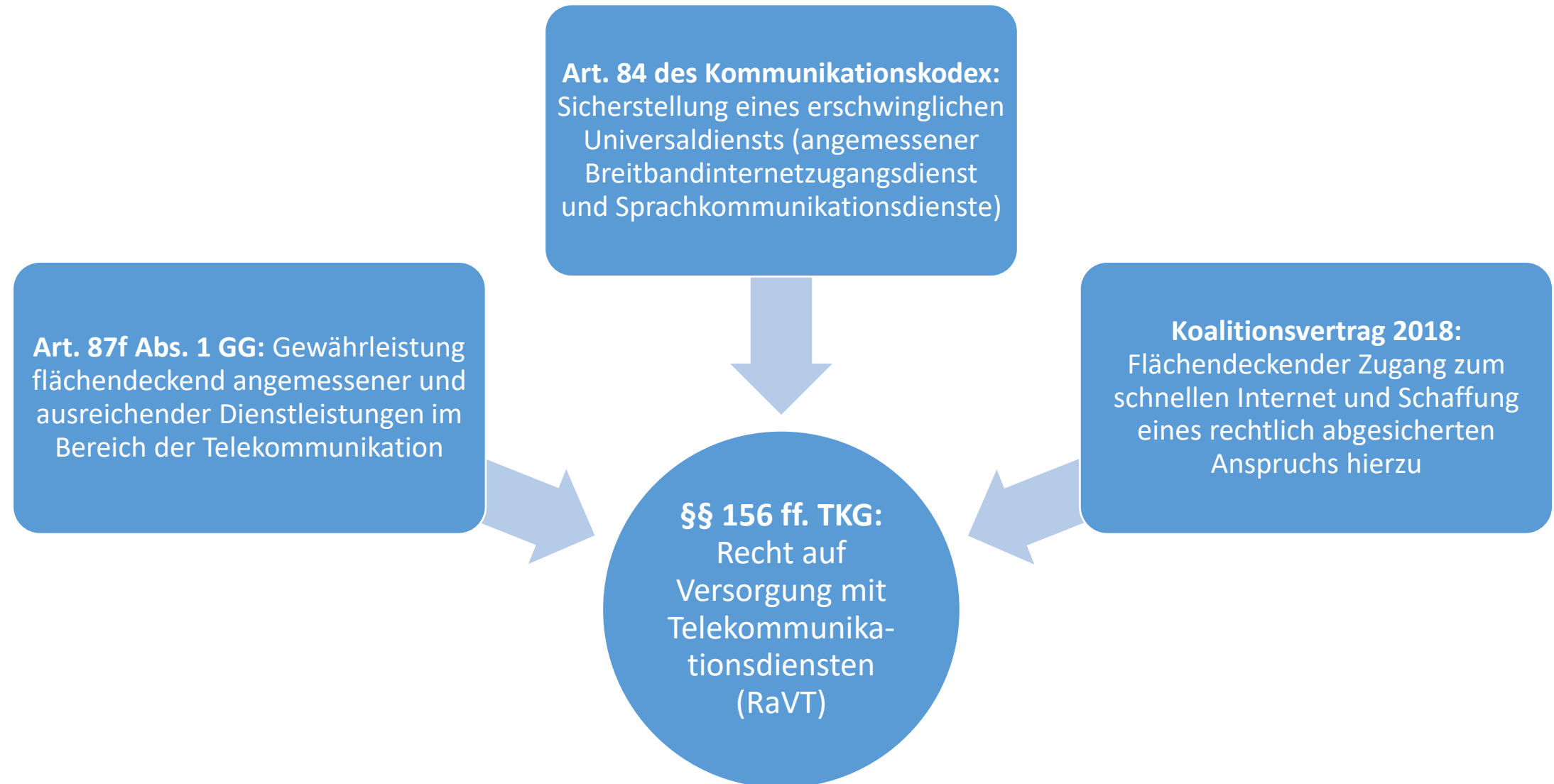
Vortrag im Rahmen der Praxissitzung zum Themenblock III („TTDSG/TKG“) bei  
der DGRI-Jahrestagung 2022  
Freitag, 11. November 2022



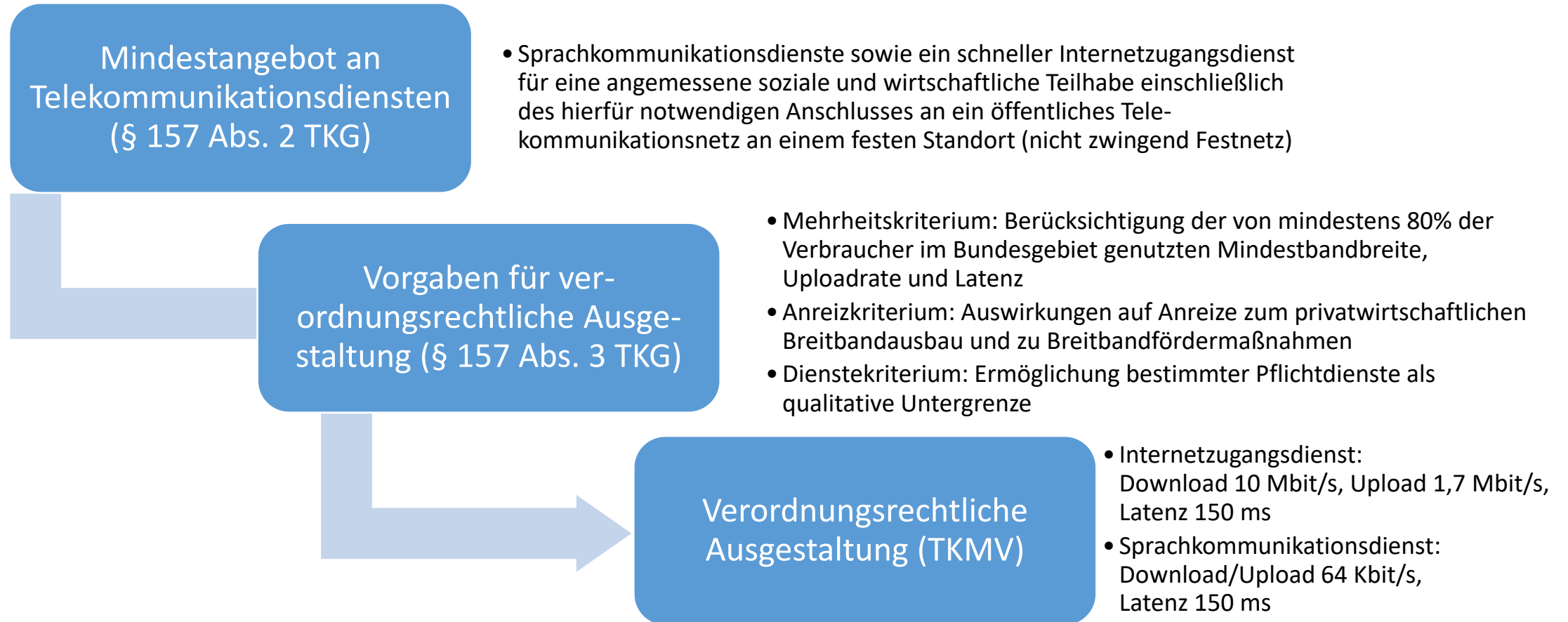
Institut für das Recht der Netzwirtschaften,  
Informations- und Kommunikationstechnologie

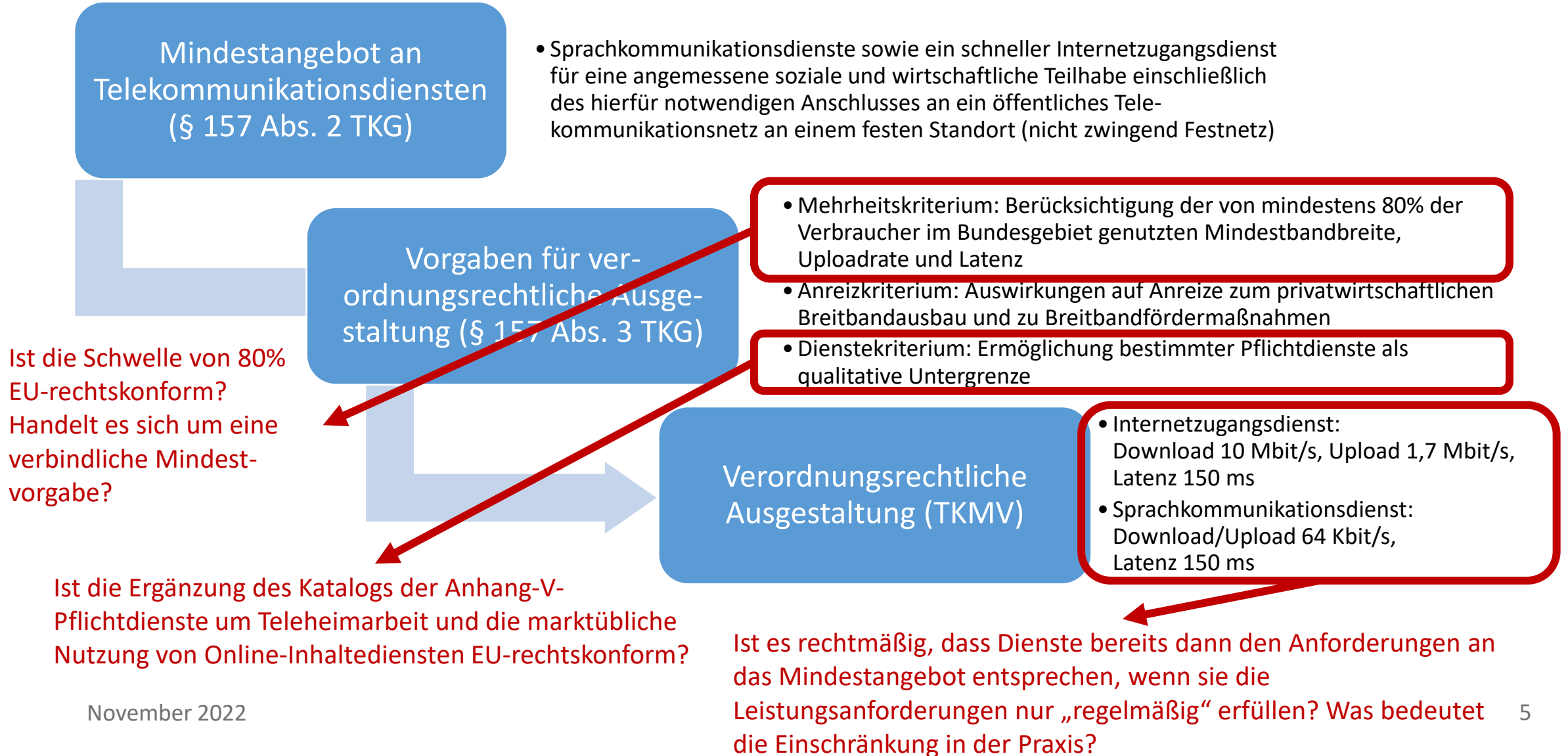
Andreas Neumann

# Woher kommt das Recht auf telekommunikative Grundversorgung?

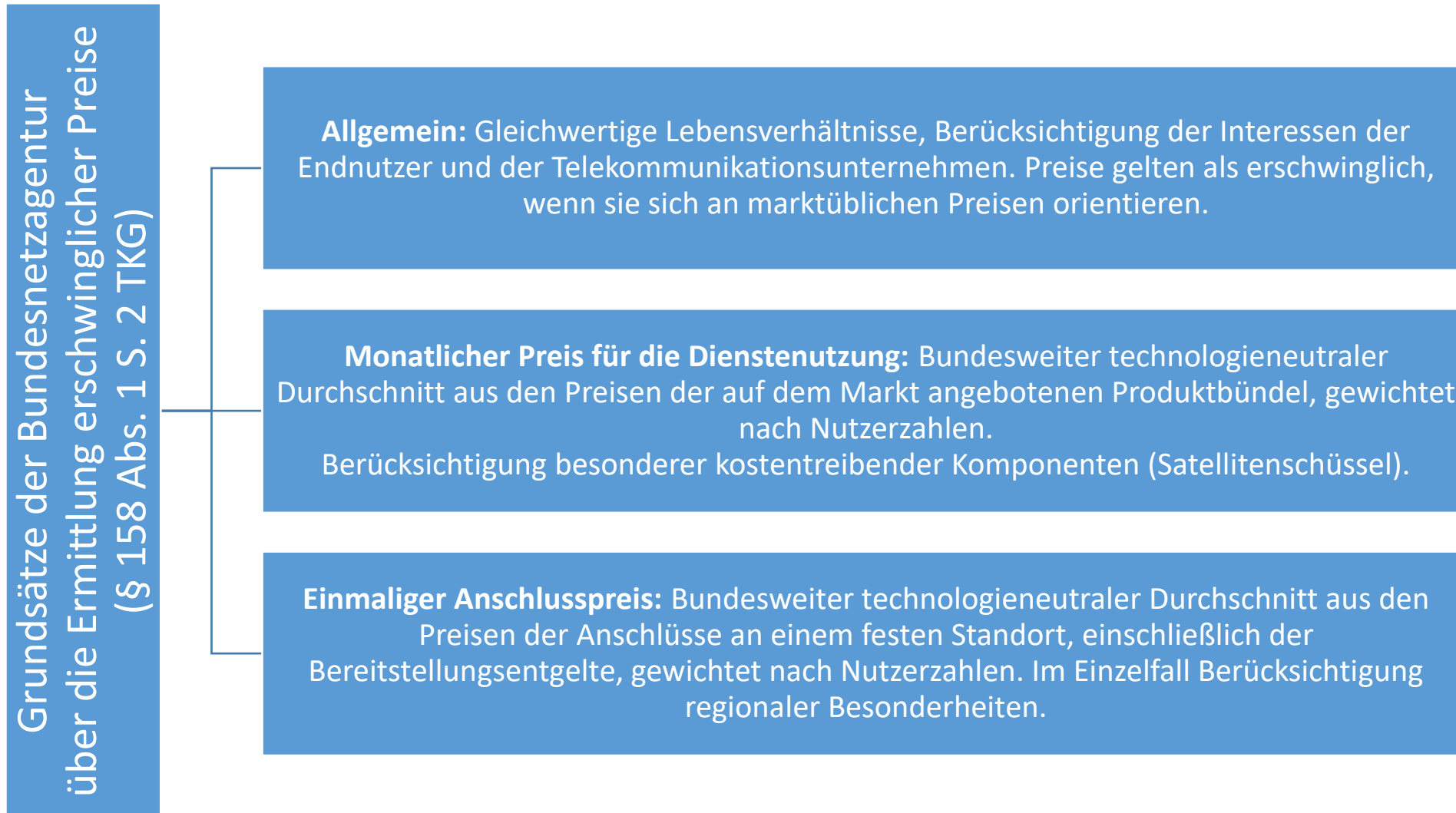


# Welche Leistungen beinhaltet das Recht auf telekommunikative Grundversorgung?

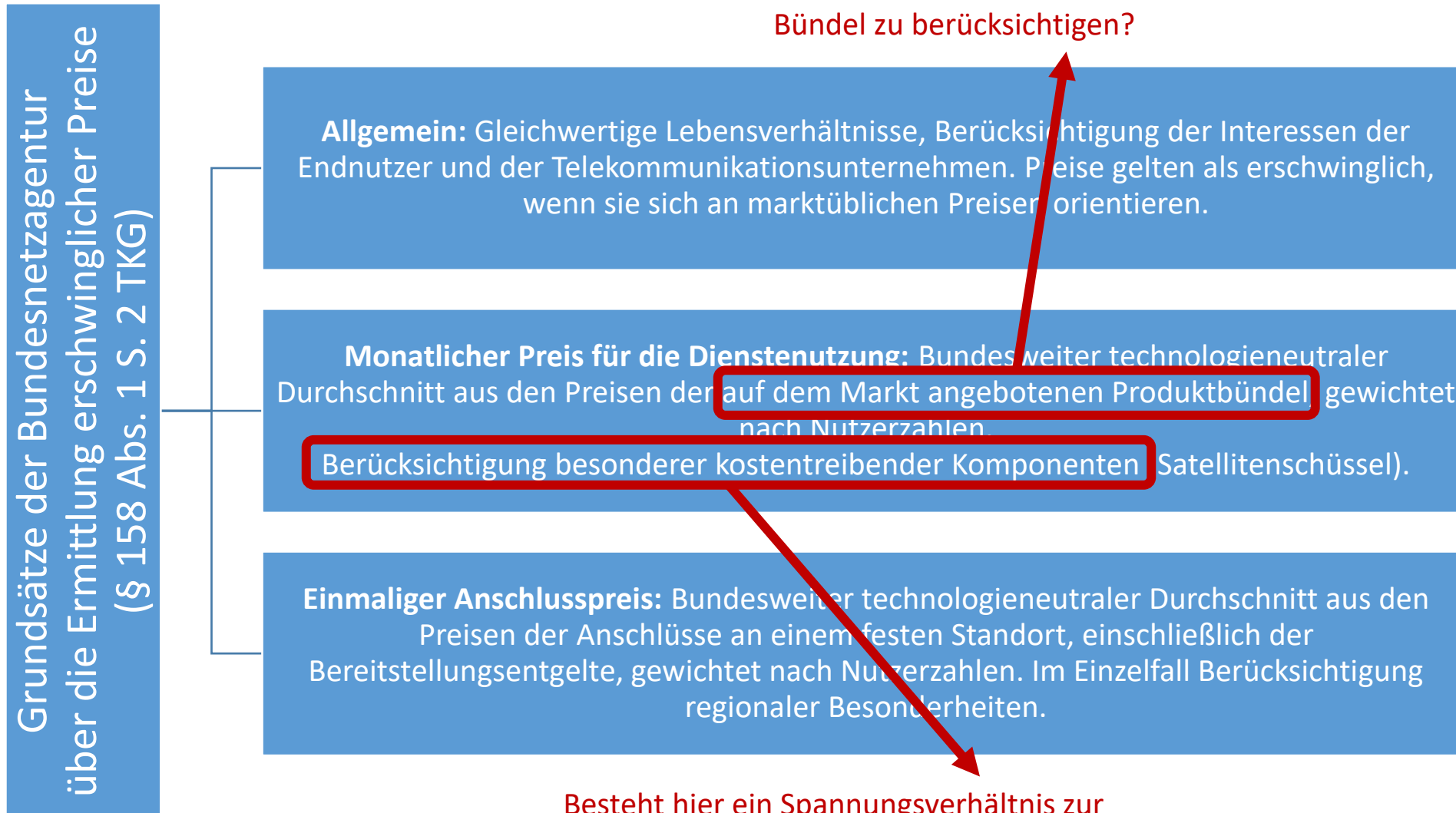




# Wann ist die telekommunikative Grundversorgung erschwinglich?







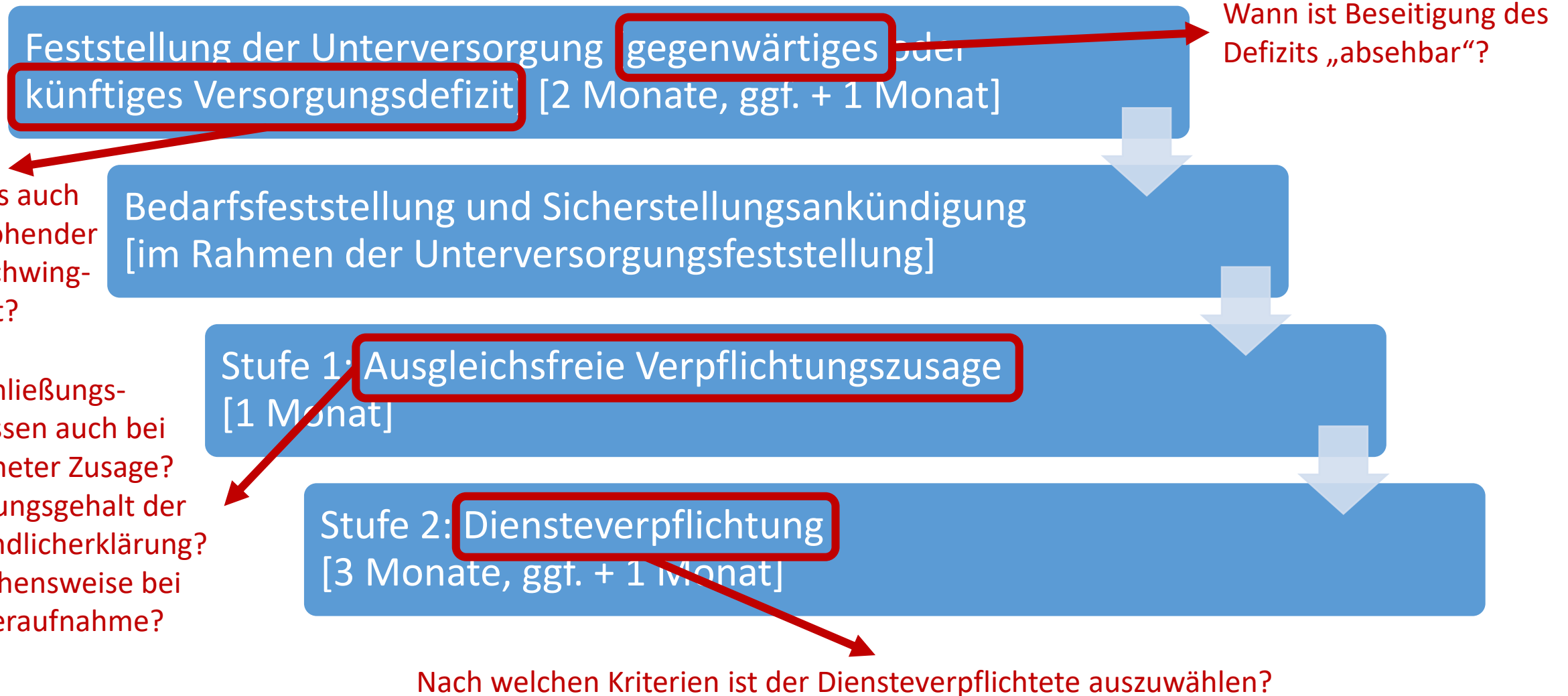
# Wie wird das Recht auf telekommunikative Grundversorgung gewährleistet?

Feststellung der Unterversorgung (gegenwärtiges oder künftiges Versorgungsdefizit) [2 Monate, ggf. + 1 Monat]

Bedarfsfeststellung und Sicherstellungsankündigung  
[im Rahmen der Unterversorgungsfeststellung]

Stufe 1: Ausgleichsfreie Verpflichtungszusage  
[1 Monat]

Stufe 2: Diensteverpflichtung  
[3 Monate, ggf. + 1 Monat]



Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat im Verwaltungsverfahren am 07.09.2022 entschieden:

1. Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass am Standort 21438 Brackel, Flur 1, Flurstück 184/74 eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG weder aktuell noch in objektiv absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 158 Absatz 1 TKG zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht wird. Das Flurstück verfügt über keinen leitungsgebundenen Anschluss.
2. Die Bundesnetzagentur stellt in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 157 Absatz 2 TKG mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten fest, in dem durch §§ 2, 3 TKMV konkretisierten Umfang.
3. Die Bundesnetzagentur kündigt an, in dem von der Feststellung umfassten und unter Nummer 1 bezeichneten Gebiet nach § 161 Abs. 2 TKG vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Feststellung der Unterversorgung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten.
4. Zusagen gemäß Nummer 3, sich zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach §§ 157 Abs. 2 und 158 Abs. 1 TKG ohne Ausgleich nach § 162 TKG zu verpflichten, sind schriftlich zu richten an:

Bundesnetzagentur  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

oder elektronisch an:


RaVT@BNetzA.de.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.

Stand 6.11.2022:  
Unterversorgungsfeststellungen  
für 12 Standorte (die z. T. mehrere  
Flurstücke umfassen)

# Wie wird das Recht auf telekommunikative Grundversorgung finanziert?


Ergeben die Nettokosten (vermeidbare Kosten) der Diensteverpflichtung ein Defizit für ein bestimmtes Kalenderjahr?



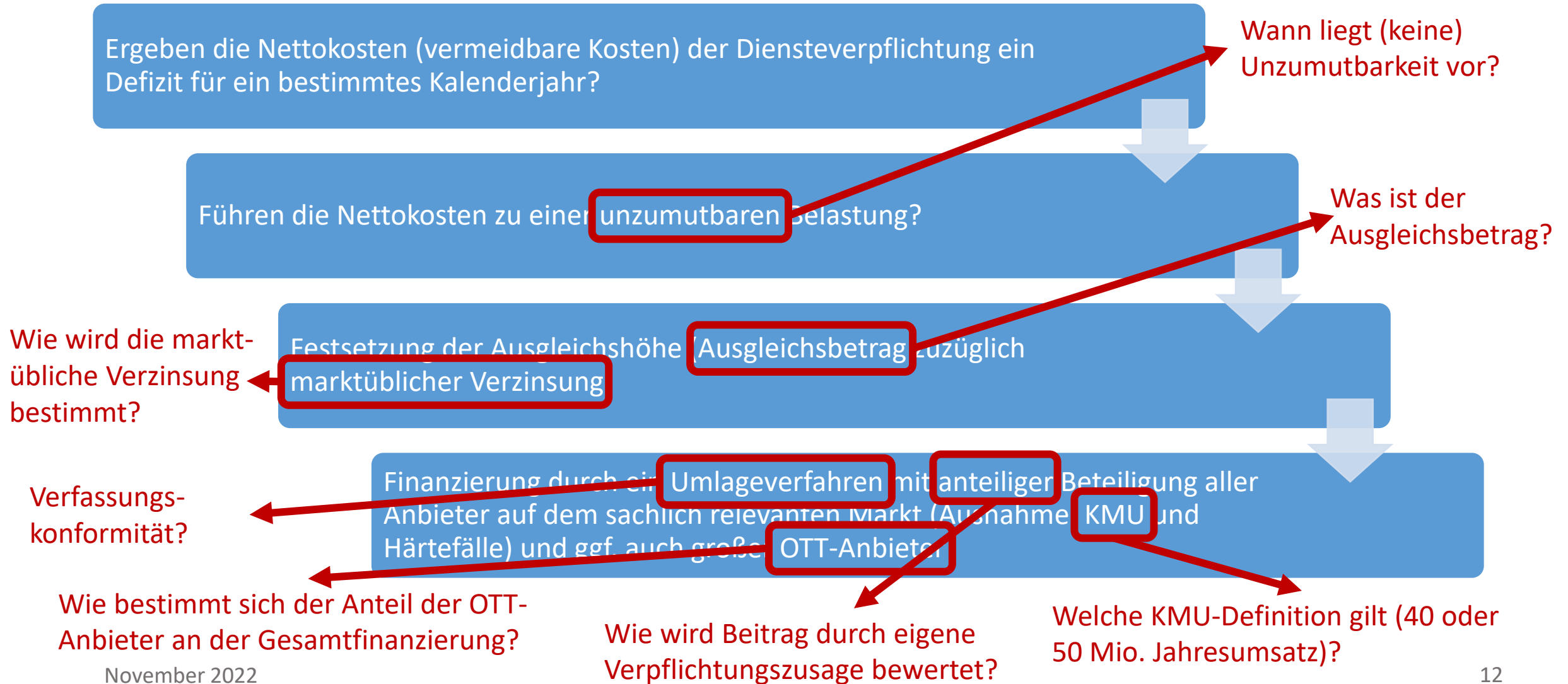
Führen die Nettokosten zu einer unzumutbaren Belastung?



Festsetzung der Ausgleichshöhe (Ausgleichsbetrag zuzüglich marktüblicher Verzinsung)



Finanzierung durch ein Umlageverfahren mit anteiliger Beteiligung aller Anbieter auf dem sachlich relevanten Markt (Ausnahme: KMU und Härtefälle) und ggf. auch großer OTT-Anbieter





# Wie wird das Recht auf telekommunikative Grundversorgung geltend gemacht?

## Anspruchsberechtigter

- Endnutzer, d. h. natürliche oder juristische Personen
- bei privatem oder geschäftlichem Nutzungszweck (außerhalb der Betätigung im Bereich der öffentlichen Telekommunikation)

## Anspruchsgegner

- Diensteverpflichteter
- auch im Falle einer freiwilligen Verpflichtungszusage

## Sachlicher Anspruchsinhalt

- Kontrahierungszwang entsprechend der Diensteverpflichtung mit Entbündelungsgebot
- Versorgung an Hauptwohnung oder Geschäftsort (im unterversorgten Gebiet)

## Zeitlicher Anspruchsinhalt

- Vorbereitungszeitraum: 3 Monate ab Diensteverpflichtung
- Versorgungszeitraum: von der Bundesnetzagentur festzulegen, in der Regel maximal 3 Monate

## Anspruchsberechtigter

- Endnutzer, d. h. natürliche oder juristische Personen
- bei privatem oder geschäftlichem Nutzungszweck (außerhalb der Betätigung im Bereich der öffentlichen Telekommunikation)

## Anspruchsgegner

- Diensteverpflichteter
- auch im Falle einer freiwilligen Verpflichtungszusage

## Sachlicher Anspruchsinhalt

- Kontrahierungszwang entsprechend der Diensteverpflichtung mit Entbündelungsgebot
- Versorgung an Hauptwohnung oder Geschäftsort (im unterversorgten Gebiet)

## Zeitlicher Anspruchsinhalt

- Vorbereitungszeitraum: 3 Monate ab Diensteverpflichtung
- Versorgungszeitraum: von der Bundesnetzagentur festzulegen, in der Regel maximal 3 Monate

Was gilt bei freiwilliger  
Verpflichtungszusage?

# Kontakt Daten

## **Andreas Neumann**

Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und  
Kommunikationstechnologie (IRNIK)  
Rheinweg 67  
53129 Bonn

an@irnik.de  
Twitter: @andreasneumann